

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 10 (1889)
Heft: 2

Artikel: Das Primarschulgesezprojekt des Kantons Waadt 1888 [Teil 2]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preis per Jahr:
Fr. 1. 50 (franco).

Der Pionier.

Anzeigen:
per Zeile 15 Cts.

Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
und
des schweizerischen Vereins für Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

Neue Zusendungen:

- 1) Vom Tit. Departement des Innern des Kantons Bern:
Grob, Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, 1887.
- 2) Von Herrn Ernst Dünner, Basel:
7 Bilder aus den Rheinlanden.
- 3) Von Herrn Payot, Librairie, Lausanne:
Choix de petits poèmes.
Dussaud, Cours élémentaire de langue maternelle.
Neuenschwander, l'ami de la jeunesse.
- 4) Von Herrn A. Reitzel, Lausanne:
Rapports au Synode du Canton de Vaud, école supérieure de jeunes filles.
- 5) Von Herrn Sterchi, Oberlehrer, Bern:
Erinnerung an Ulrich Beuker, Rektor der thurgauischen Kantonschule.
Bani, La science de l'éducation.
- 6) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich:
Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode, 1888.
- 7) Von der Tit. Buchhandlung Schmid, Francke & Cie., Bern:
Ebersold, Nährgehalt der Nahrungsmittel.
- 8) Vom Tit. Schweiz. Gewerbeverein, Zürich:
Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden.

Angekauft:

Reeknagel, Kompendium der Experimental-Physik.
Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz. Heft 1—18.

Das Primarschulgesetzprojekt des Kantons Waadt 1888.

(Fortsetzung.)

Art. 77. Jedes Kind ist verpflichtet zum Schulbesuch vom 15. April desjenigen Jahres an, in welchem es das 7. Altersjahr erreicht, bis zum 15. April desjenigen Jahres, in welchem es 15 Jahre alt wird.

Bemerkung. Dadurch wird im Waadtland das 9. Schuljahr abgeschafft und die Schulpflicht, wie es schon mit der Militärdienstpflicht der Fall ist, nach dem Kalenderjahr geregelt, was unbedingt ein Vorteil ist.

Art. 78. Die Kinder, welche das 6. Altersjahr erreichen, können auf den Wunsch ihrer Eltern oder Vormünder in die Schule aufgenommen werden. Die Schulkommission bestimmt den Zeitpunkt, wann dies geschehen kann.

Art. 79. Die Kinder von 13 Jahren können im Sommer von der Nachmittagsschule dispensirt werden, wenn ihr Bil-

dungsstand und die Umstände dies rechtfertigen. Für die Schulen im Gebirge werden spezielle Anordnungen getroffen werden.

Art. 80. Die Schulkommission ordnet jedes Jahr im April ein öffentliches Examen an. Der Gemeinderat oder eine Abordnung desselben wohnt dem Examen bei.

Art. 81. Nach dem Resultat dieses Examins wird die Promotion der Klassen stattfinden durch Beschluss der Schulkommission auf den Vorschlag der Lehrerschaft.

Art. 82. Alle schulpflichtigen Schüler müssen an diesem Examen teilnehmen.

Art. 83. Die Kinder, welche sich am Examen nicht finden, müssen nachher besonders geprüft werden.

Art. 84. Überdies können alle Schüler, welche nicht die öffentlichen Schulen besuchen, zu jeder Zeit einem Examen unterworfen werden, wenn die Schulkommission es als notwendig erachtet.

Art. 85. Wenn diese findet, der Privatunterricht, den ein Kind genießt, sei ungenügend, oder wenn das Kind nicht am öffentlichen Examen erscheint, so werden die Eltern oder Vormünder desselben angehalten, es in die öffentliche Schule zu schicken.

Es kann gegen den Entscheid der Schulkommission an die Erziehungsdirektion rekurrirt werden.

Art. 86. Nach dem Frühlingsexamen und überdies jedes Mal, wenn es von der Erziehungsdirektion verlangt wird, muss die Schulkommission über den Stand der Schule Bericht erstatten.

Art. 87. Die Schulkommissionen können Schulfeste, Schülerreisen und Preisverteilungen einführen.

* * *

Art. 88. Jede Woche müssen die Lehrer das Absenzenverzeichnis dem Schulkommissionspräsidenten übermitteln. Die Absenzen werden per halben Tag gezählt.

Art. 89. Der Schulkommissionspräsident zeigt den Eltern oder Vormündern eines Kindes, das eine Abwesenheit hat, an, dass sie im Wiederholungsfalle dem Regierungstatthalter angezeigt werden.

Art. 90. Im Wiederholungsfalle erfolgt durch den Schulkommissionspräsidenten sofort die Anzeige beim Regierungstatthalter, der jede Absenz mit 20 Rp. büsst.

Art. 91. Beim zweiten Wiederholungsfalle wird jede Absenz desselben Schuljahres mit 50 Rp. bestraft.

Art. 92. Die Kosten der Anzeige (durch chargierten Brief) werden durch die Eltern oder deren Stellvertreter getragen.

Art. 93. Wenn es sich herausstellt, dass die Absenzen ohne Vorwissen der Eltern stattgefunden, kann ausnahmsweise die Strafe den Eltern erlassen werden; in diesem Falle werden die Kinder mit Arrest bestraft. Sollte dies aber mehr als zwei Mal im Jahre vorkommen, so sind die Eltern verantwortlich.

Art. 94. Lehrmeister und Kostgeber sind mit den Eltern verantwortlich.

Art. 95. Die Eltern, welche ihre Kinder in einer andern Gemeinde unterbringen, sind verpflichtet, der Schulkommission davon Anzeige zu machen. Die Unterlassung derselben wird mit einer Busse von Fr. 3 bestraft. Die Schulbehörde des neuen Aufenthaltsortes wird durch Zusendung des Zeugnisbuchs von der Anwesenheit des neuen Schülers in Kenntnis gesetzt.

Art. 96. Die Eltern oder Vormünder von Kindern, welche sich am Frühlingsexamen nicht einfinden, werden von der Schulkommission dem Regierungsstatthalter angezeigt und zu einer Busse von Fr. 5 verurteilt. Wenn die Kinder sich auch am Examen, das für sie speziell angeordnet wird, nicht einfinden, erfolgt eine Busse von Fr. 10.

Art. 97. Eltern oder Vormünder, welche Schulbehörden oder Lehrer durch falsche Angaben betrügen, verfallen einer Busse von Fr. 5—20.

Art. 98. Die Bussen gehören der Gemeinde und sollen für den Ankauf von Büchern und andere der Schule nützliche Gegenständen verwendet werden.

Art. 99. Die Regierungsstatthalter erstatten jeden Monat der Erziehungsdirektion Bericht über die in Schulsachen erfolgten Urteile und deren Vollziehung.

* * *

Art. 100. Der Lehrer kann folgende Strafen anwenden:

- 1) Verweis unter vier Augen oder vor der Klasse.
- 2) Schlechte Note.
- 3) Züchtigung (Pénitence).
- 4) Vier Stunden Arrest mit Arbeit.
- 5) Ausweisung aus der Schule für einen halben Tag.

Art. 101. Die Schulkommission verhängt folgende Strafen:

- a. Über die Schüler:
 - 1) Verweis unter vier Augen oder vor der Klasse.
 - 2) Arrest mit Arbeit bis auf 10 Stunden.
 - 3) Ausweisung aus der Schule bis auf eine Woche.
- b. Über die Eltern:
 - 1) Eine Busse von Fr. 3 nach Art. 95.

Art. 102. Der Regierungsstatthalter verhängt folgende Strafen:

- a. Über die Schüler:

Bis drei Sonntage Arrest mit Arbeit nach Art. 93.
- b. Über die Eltern:
 - 1) Zitation und Verweis.
 - 2) Bussen nach Art. 90, 91, 96, 97.

Art. 103. Die Erziehungsdirektion verfügt:

- 1) Ausweisung aus der Schule über mehr als eine Woche.
- 2) Definitive Ausweisung.

Art. 104. Die Erziehungsdirektion entscheidet über Streitigkeiten zwischen Schulbehörden, zwischen solchen und Gemeindebehörden.

Es darf Rekurs an den Staatsrat ergriffen werden.

Fortbildungsschule.

Art. 105. In jeder Gemeinde, die eine Schule hat, wird jedes Jahr vom 1. Dezember bis 1. März wöchentlich 3 Stunden Fortbildungsschule gehalten. Der Unterricht wird auf zwei Tage verteilt und ist unentgeltlich.

Art. 106. Der Unterricht wird durch die Primarlehrer erteilt. Wenn mehrere Lehrer in der Gemeinde sind, werden die Unterrichtsstunden unter die Lehrer verteilt. Auch die Lehrer an Gemeindeoberschulen und Sekundarschulen können zum Unterricht derjenigen Schüler berufen werden, die diese Anstalten besucht haben während der zwei letzten Jahre.

Auch andere Personen können durch die Schulkommission für diesen Unterricht beigezogen werden.

Art. 107. Die Tage und Stunden dieser Unterrichtskurse werden durch den Gemeinderat unter Beiziehung der Schulkommission bestimmt.

Art. 108. Die Schweizer Jünglinge von 15—19 Jahren sind verpflichtet, diesem Unterricht zu folgen.

Es werden jedoch dispensirt:

- a. Diejenigen, welche eine öffentliche Sekundar- oder höhere Unterrichtsanstalt besuchen oder Anstalten, welche von der Erziehungsdirektion als gleichwertig bezeichnet werden.
- b. Kranke und Gebrechliche, welche nicht befähigt sind, dem Unterricht zu folgen.

Art. 109. Jünglinge von 15—19 Jahren, welche eine Gemeinde bewohnen, die keine Schule mit einem Lehrer hat, sind verpflichtet, die Schule der nächstgelegenen Gemeinde zu besuchen.

Die Erziehungsdirektion wird die notwendigen Massregeln ergreifen, um allfällige Schwierigkeiten zwischen Gemeinden zu lösen.

Art. 110. Gemeinden, die nicht 10 schulpflichtige Jünglinge zählen, können mit der Erlaubnis der Erziehungsdirektion sich mit andern Gemeinden vereinigen.

Gemeinden, die aus mehreren Höfen bestehen, welche Lehrer haben, dürfen mehrere Gruppen bilden, so dass der Schulweg nicht mehr als 5 Kilometer beträgt.

In Gemeinden, die über 100 schulpflichtige Jünglinge haben, unterliegt die Organisation der Fortbildungsschule der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Art. 111. Heizung und Beleuchtung der Schulzimmer bestreitet die Gemeinde.

Art. 112. Die schulpflichtigen Jünglinge stehen unter dem Militärstrafgesetz.

Art. 113. Die unentschuldigten Absenzen werden durch den Sektionschef mit Arrest bestraft.

Art. 114. Diese Arreste werden je nach Umständen in der Woche oder am Sonntag im Schulhaus oder im Militärgefängnis des Bezirks gehalten. Zugleich wird dem Bestraften eine Arbeit auferlegt.

Art. 115. Die Aufsicht über die Fortbildungsschulen wird ausgeübt durch die Erziehungs- und die Militärdirektion:

- 1) Durch die Schulkommissionen.
- 2) Durch die Sektionschefs und beigezogene Offiziere.

(Schluss folgt.)